

# Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

## Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 30.09.2014 folgende Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

## Artikel 1:

Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen werden Funk-Wasserzähler von der Gemeinde beschafft und durch sie oder deren Beauftragte, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Diese sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Die bisher verbauten analogen Wasserzähler behalten bis zum Ende der Eichfrist ihre Gültigkeit. Für diese Aufwendungen erhebt die Gemeinde eine Zählergebühr (§ 28). Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Beschädigungen, Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Bei eventuell auftretenden Schäden sind die für den Austausch des Wasserzählers entstehenden Aufwendungen vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

## Artikel 2:

Der § 11 wird wie folgt geändert:

### **§ 11 Ablesen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:
  1. Den Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt im Zeitraum vom 02. bis 15. Januar des Folgejahres.
  2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Anschlussnehmers.

3. Unterjährig in unregelmäßigen Abständen zur Funktionskontrolle und/oder besonderen Anlässen zur Feststellung und Lokalisierung eines Leitungsschadens oder zur Klärung eines sonstigen abweichenden Wasserverbrauches.
- (3) Der § 36 des Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von Funk-Wasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
1. Die Daten (Datum, Zählernummer und Zählerstand) werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen. Es erfolgt keine Übertragung von Eigentümerdaten.
  2. Die Zuordnung dieser Daten zum Zwecke der Abrechnung erfolgt im Rechenzentrum der ekom21 – KGRZ Hessen.
  3. Die Auslesung der Daten erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der Gemeinde, denen eine Zugangs- und Bedienungsberechtigung des Auslesegerätes obliegt.

### **Artikel 3:**

Der § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 28 Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr beträgt für die jeweilige Messeinheit (Analoge Wasser-, Funk-Wasser-, Verbund-, oder Standrohrzähler) und je angefangenen Kalendermonat bis zu

#### Analoge Wasserzähler:

|        |         |
|--------|---------|
| Qn 2,5 | 0,77 €  |
| Qn 6   | 1,10 €  |
| Qn 10  | 2,70 €  |
| DN 50  | 10,50 € |
| DN 80  | 12,80 € |
| DN 100 | 17,00 € |
| DN 150 | 21,00 € |

#### Funk-Wasserzähler:

|        |        |
|--------|--------|
| Qn 2,5 | 0,77 € |
| Qn 6   | 1,10 € |
| Qn 10  | 2,70 € |

#### Verbundzähler:

|        |         |
|--------|---------|
| DN 50  | 21,50 € |
| DN 80  | 26,50 € |
| DN 100 | 33,00 € |
| DN 150 | 40,00 € |

#### Standrohrzähler:

|         |        |
|---------|--------|
| pro Tag | 2,00 € |
|---------|--------|

**Artikel 4:**

Der § 36 wird wie folgt geändert:

**§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 30.09.2014

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister